

Es ist das nämlich die Abtheilung Croffen. Ich habe meinen Stimmzettel abgegeben und kann der Kammer versichern, daß die achttägige Frist vorhanden gewesen sei.

Abgeordneter Todt: Da über die Fragen, welche Seiten des Vorstandes der dritten Abtheilung in Bezug auf die Legitimationen angeregt worden sind, einmal discutirt wird, so gestatte auch ich mir, einige Zusätze zu machen. Zuvörderst gelten diese den in Frage gekommenen Holzdiebstählen oder, wie man sich im Allgemeinen ausgedrückt hat, den Forstvergehen. In dieser Beziehung muß ich bemerken, daß diese Vergehen zeither unter diejenigen gezählt worden sind, welche zu den nach allgemeinen Begriffen entehrenden gehören, und daß daher selbst auch in den Fällen, wo der Betrag des gestohlenen Gutes vielleicht nur ein geringer war, eine Wiedereinsetzung in den Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte auf dem gewöhnlichen Wege der Begnadigung erfordert und vorausgesetzt worden ist. Gesuche um Wiedereinsetzung in den Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte sind in der vormärzlichen Zeit nur in geringer Zahl vorgekommen. Neuerdings, wo der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte allerdings von größerer Wirkung und von größerem Werthe ist, haben auch diese Gesuche sich bedeutend vermehrt. Auch ist bei deren Beurtheilung auf die Grundsätze der Humanität wohl mehr Rücksicht genommen worden, als dies früher der Fall gewesen ist. Aber andererseits ist freilich auch zu bedenken gewesen, daß wir über diesen Gegenstand noch keine bestimmten gesetzlichen Vorschriften haben und daß doch auch das Volksgefühl einigermaßen geschont werden muß, welches in der vorliegenden Beziehung bei Eigenthumsvergehen nicht so ganz leicht und mild zu urtheilen pflegt. Ich bemerke dies namentlich in Bezug auf die Grundsätze, welche Seiten der Regierung in dieser Hinsicht zeither beobachtet worden sind, so daß also Gesuche um Wiedereinsetzung in den Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte, wenn sie sich auf Eigenthumsvergehen bezogen haben, allerdings etwas strenger beurtheilt worden und hiervon Forstvergehen nicht ausgenommen gewesen sind. Da es aber allerdings wünschenswerth ist, daß dieser Gegenstand eine festere Basis gewinne, so dürfte wahrscheinlich noch während dieses Landtags eine Gesetzworlage zu erwarten sein, welche die Grundsätze aufstellt, die in dieser Hinsicht zur Anwendung kommen müssen. Dies in Bezug auf den Punkt wegen der bürgerlichen Ehrenrechte. — Wenn sodann gewünscht worden ist, daß das Fehlen der Wahlacten den Wahlbehörden gegenüber erinnert werden möchte, so kann ich bemerken, daß eine solche Erinnerung vom Ministerium an die betheiligten Wahlcommissare bereits vorhergegangen ist, noch ehe eine Anregung deshalb von hier aus geschehen ist, und es steht zu hoffen, daß dieser Erinnerung in den allernächsten Tagen wohl auch werde entsprochen werden. — Was ferner den Umstand anlangt, daß die Frist der Anmeldung bei der Wahl nicht vollständig beobachtet worden sein soll, so habe ich für meinen Theil die darauf bezügliche Bemerkung des Vorstandes der dritten Ab-

I. R.

theilung nicht so verstanden, daß aus den Acten zu erkennen wäre, die Frist sei wirklich nicht beobachtet worden, sondern es ist wohl nur bemerkt worden, daß sich aus den Acten nicht mit Bestimmtheit ergebe, daß die Frist beobachtet worden sei. Da aber weder von den Ausschüssen, noch von einzelnen Stimmberechtigten, noch von den Wahlcommissaren eine Ausstellung hierüber gemacht worden ist, so muß man, eben weil sich der Beweis des Gegentheils in den Acten nicht vorfindet, annehmen, daß die Fristen beobachtet worden sind. Aus diesem Grunde hat daher auch die Abtheilung über diesen Punkt weggehen zu können geglaubt. — Endlich stimme ich dem Abg. Joseph in Bezug auf die allerdings nicht unbedeutenden Unregelmäßigkeiten, welche bei den letzten Wahlen vorgekommen sind, darin bei, daß es wünschenswerth sei, diese Regelwidrigkeiten zu sammeln und auf irgend eine Weise zur Kenntniß des Publicums zu bringen, damit sie wenigstens für die Zukunft Berücksichtigung finden und vermieden werden. Dies ist auch lediglich der Zweck gewesen, zu welchem die Abweichungen, die jetzt in Frage sind, angeregt worden sind, und es ist schon bemerkt worden, daß sie für jetzt auf die Wahl einen Einfluß nicht äußern können.

Abg. Heubner: Ich behalte mir vor, die Frage, welche jetzt von dem Abg. Todt in Anregung gebracht worden ist, von einem erweiterten Gesichtspunkt aufzufassen. Ich glaube, es ist endlich der Zeitpunkt gekommen, daß Sachsen namentlich darin voranschreitet, den Ansichten erleuchteter Criminalgesetzgebung durch Criminalrechtslehrer, durch die Criminalgesetzgebung selbst, Geltung zu verschaffen, und grundsätzlich festzustellen, daß die Strafe des Verbrechens mit der erfolgten Büßung der Strafe ganz erlischt. Solange die Strafgesetzgebung noch daran hält, daß die verbüßte Strafe auch nachher noch nachtheilige Folgen für den Verbrecher habe, solange wird der Staat nie im Stande sein, bei seinen Strafen den Verbrecher zu bessern.

Abg. Sahn: Wenn ich recht vernommen habe, so ist vom Vorstand der dritten Wahlabtheilung die Bemerkung aufgestellt worden in Betreff des Wahlcommissars, daß er nicht nach §. 17 des provisorischen Wahlgesetzes diesen Wahlausschuß sich durch sich selbst habe bilden lassen, sondern daß er ihn selbst bestellt habe, und daran ist die Bemerkung geknüpft, man könne dies dem Wahlcommissar gestatten. Ich erwähne dies des Principis halber. Ich kann nicht zugeben, daß der Wahlcommissar über dem Gesetz stehe. Ich glaube, er hat demselben nachzukommen. Ich habe ein zweites Bedenken, das ist, daß es ein Eingriff in die freie Bewegung der Gemeinden ist. Ich muß bemerken, daß es auf die Gemeinden nachtheilig einwirkt, wenn Jemand von der Obrigkeit bevormundet wird. Es schwindet dann das Vertrauen und das möchte ich vermieden wissen, ich möchte, daß in Zukunft die freie Bewegung in den Gemeinden aufrecht erhalten bleibe.

Alterspräsident Tzschucke: Es scheint Niemand weiter

2\*